Bundesrat **Drucksache** **894/1/93**

24.01.94

Empfehlungen

der Ausschüsse

R - AS - FS - Fz

zu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze

A

Der **federführende Rechtsausschuß** (R),
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und
der **Ausschuß für Familie und Senioren** (FS)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
FS

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und nach Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BerHG)

 a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind die Wörter "einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind" zu streichen.

 b) Nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

 'a1) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

 "1a. des Arbeitsrechts,"'

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Nach Artikel 95 GG handelt es sich bei der Arbeitsgerichtsbarkeit um einen eigenen Rechtsweg. Materiellrechtlich hat sich das Arbeitsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG E 7, 342 ff.) zu einem selbständigen und eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt (vgl. auch Artikel 74 Nr. 12 GG). Dies muß auch im Rahmen des Beratungshilfegesetzes zum Ausdruck kommen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 BerHG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt."

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 20. August 1992, NJW 1993, 383) setzt der Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe nicht voraus, daß die antragstellende Person einen Wohnsitz im Inland hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Demgegenüber knüpft § 4 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs ausschließlich an den allgemeinen Gerichtsstand des Rechtsuchenden an, erfaßt also nicht die Fälle, in denen die antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland

...

(noch Ziffer 2)

einen allgemeinen Gerichtsstand nicht hat. Hier muß eine Regelung getroffen werden. Es bietet sich an, an den Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 1 BerHG anzuknüpfen, und dann, wenn der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Amtsgericht entscheiden zu lassen, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt.

B

3. Der **Finanzausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.